

**Fachartikel** | **Reisekosten 2022** | 25.01.2022

# Unveränderte Pauschalen für Reisekosten und

neue Sachbezugswerte in 2022



# **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Was gehört zu den Reisekosten?	3
2	Erstattung von Reisekosten	3
2.1	Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten	3
2.2	Verpflegungsmehraufwendungen	4
3	Unveränderte Pauschalen für Auslandsreisekosten	4
4	Neue Sachbezugswerte für 2022	6
4.1	Verpflegung	6
4.2	Unterkunft	6
5	Engit :	4



#### **Einführung**

In 2022 bleiben die Pauschalen für die Reisekosten unverändert. Der Gesetzgeber hat aufgrund der Corona-Pandemie die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder für dieses Jahr nicht neu festgesetzt. Auch für Dienstreisen im Inland ändert sich nichts.

Es gibt jedoch neue Sachbezugswerte. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26. November 2021 der "Zwölften Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung" für das Jahr 2022 zugestimmt.

Der aktuelle Beitrag beschäftigt sich mit den Pauschalen für die Reisekosten und den neuen Sachbezugswerten, die in 2022 gültig sind. Auf eine doppelte Haushaltsführung wird dabei nicht eingegangen.

#### 1 Was gehört zu den Reisekosten?

Zu den Reisekosten zählen

- O Fahrtkosten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG, R 9.5 LStR),
- O Verpflegungsmehraufwendungen (§ 9 Abs. 4a EStG, R 9.6 LStR),
- Übernachtungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG, R 9.7 LStR) und
- O Reisenebenkosten (R 9.8 LStR).

#### 2 Erstattung von Reisekosten

Der Arbeitgeber kann die Reisekosten von beruflich oder betrieblich bedingten Reisen seiner Arbeitnehmer in bestimmten Grenzen steuerfrei erstatten (§ 3 Nr. 13 und Nr. 16 EStG). Arbeitsrechtlich kann hiervon jedoch z. B. in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen abgewichen werden.

Erstattet der Arbeitgeber die Reisekosten nicht oder im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten nicht vollständig, kann der Arbeitnehmer sie als Werbungskosten aus nicht selbstständiger Arbeit im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Die steuerfreie Erstattung von Reisekosten ist sehr komplex. Daher werden nachfolgend grundlegende Regelungen beschrieben. Weitergehende Informationen befinden sich im BMF-Schreiben "Steuerliche Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern" vom 25.11.2020.

#### 2.1 Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten

Nachgewiesene Fahrtkosten (z. B. Bahn- oder Busticket), Übernachtungskosten und Reisenebenkosten können vom Arbeitgeber vollständig lohnsteuerfrei ersetzt werden.

Statt einer Erstattung der tatsächlichen Übernachtungskosten ist auch die Zahlung einer Übernachtungspauschale möglich. Diese beträgt im Inland 20 EUR je Nacht.

Verwendet der Arbeitnehmer seinen eigenen Pkw zahlt der Arbeitgeber i. d. R. eine Fahrtkostenpauschale. Steuerfrei sind maximal 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer (Kfz) bzw. 0,20 EUR je gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 130 EUR (alle anderen motorisierten Fahrzeuge).



Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte können <u>nicht</u> als Reisekosten abgerechnet werden.

# 2.2 Verpflegungsmehraufwendungen

Arbeitgeber können **Verpflegungsmehraufwendungen** in Höhe der gesetzlichen Pauschalen steuerfrei erstatten.

Diese betragen bei **eintägigen Dienstreisen** mit einer Abwesenheit von mehr als 8 und weniger als 24 Stunden 14 EUR. Bei **mehrtägigen Dienstreisen** kann der Arbeitgeber für den An- und Abreisetag jeweils 14 EUR steuerfrei erstatten. Für Zwischentage (Abwesenheit = 24 Stunden) ist eine steuerfreie Erstattung von 28 EUR möglich.



Eventuell höhere Aufwendungen des Arbeitnehmers können nicht berücksichtigt werden.

Erhält der Arbeitnehmer während seiner beruflich oder dienstlich bedingten Auswärtstätigkeit eine oder mehrere Mahlzeiten von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten, ist die Pauschale für die Verpflegungsmehraufwendungen anteilig zu kürzen: Für ein Frühstück müssen in 2022 (20 Prozent von 28 EUR =) 5,60 EUR und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils (40 Prozent von 28 EUR =) 11,20 EUR in Abzug gebracht werden. Eventuelle Zuzahlungen des Arbeitnehmers sind bei der Kürzung der Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

#### 3 Unveränderte Pauschalen für Auslandsreisekosten

Anders als für das Inland passt der Gesetzgeber die Pauschalen für Auslandsreisekosten normalerweise jährlich an die aktuelle Preisentwicklung an. Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht dazu i. d. R. gegen Ende eines Jahres ein Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen.

In diesem Schreiben sind für die verschiedenen Länder die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (bei mindestens 24 Stunden Abwesenheit je Kalendertag sowie bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit je Kalendertag) und die Pauschbeträge für Übernachtungskosten aufgeführt. In Ländern mit einem unterschiedlichen Preisniveau in bestimmten Regionen und/oder Städten gibt es für die betroffenen Regionen und/oder Städte separate Pauschbeträge. Dies ist z. B. für Frankreich der Fall (siehe Schaubild).



Land	Verpflegu	eträge für Ingsmehr- Idungen  für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesen- heitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	Pauschbetrag für Übernach- tungskosten
	€	€	€

Fra	nkreich			
	Lyon	53	36	115
-	Marseille	46	31	101
_	Paris sowie die	58	39	152
Dep	partments 92, 93 und 94			
-	Straßburg	51	34	96
-	im Übrigen	44	29	115

Quelle: BMF-Schreiben "Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021" vom 03.12.2020

Für die wenigen Länder, die nicht im o. g. BMF-Schreiben aufgeführt sind, gilt der <u>Pauschbetrag für Luxemburg</u>. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der Pauschbetrag des jeweiligen Mutterlandes anzuwenden.

Pandemiebedingt hat der Gesetzgeber im vergangenen Jahr auf ein neues Schreiben mit Pauschalen für Auslandsreisekosten verzichtet. Damit gelten die Beträge aus dem BMF-Schreiben vom 03. Dezember 2020 auch für das Jahr 2022.

### Wichtige Besonderheiten bei beruflich bedingten Dienstreisen ins Ausland

Bei **eintägigen Auslandsreisen** ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Bei mehrtägigen Dienstreisen in verschiedenen Staaten ist

- bei Anreise ohne T\u00e4tigwerden der Pauschbetrag des Ortes, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird,
- O bei Abreise der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes und
- für Zwischentage i. d. R. der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Hinweis: Weitere Regelungen zu den Reisekosten und Reisekostenvergütungen für Dienstreisen ins Ausland befinden sich im BMF-Schreiben "Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021" vom 03. Dezember 2020.



#### 4 Neue Sachbezugswerte für 2022

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Arbeitgeber bei Dienstreisen ihrer Beschäftigten statt der Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft anwenden.

Diese hat der Gesetzgeber auch für das Jahr 2022 an den Verbraucherpreisindex angepasst. Der Bundesrat hat am 26.11.2021 der "Zwölften Verordnung zur Änderung der SV-Entgeltverordnung" zugestimmt.

#### 4.1 Verpflegung

Bei Dienstreisen, die weniger als 8 Stunden dauern, erhält der Arbeitnehmer keine Verpflegungspauschale. Daher sind in diesen Fällen Mahlzeiten, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten dem Arbeitnehmer gewährt werden, mit dem amtlichen Sachbezugswert anzusetzen und zu versteuern.

Der Sachbezugswert darf jedoch nur verwendet werden, solange der **Preis der Mahlzeit 60 EUR** nicht übersteigt.

Seit dem 01.01.2022 betragen die amtlichen **Sachbezugswerte für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten je Kalendertag** z. B. für volljährige Arbeitnehmer

- 1,87 EUR (2021: 1,83 EUR) für ein Frühstück und
- 3,57 EUR (2021: 3,47 EUR) für ein Mittag- oder Abendessen.

#### 4.2 Unterkunft

Übernachtet ein Arbeitnehmer während einer Dienstreise nicht im Hotel, sondern in einer Unterkunft, im Arbeitgeberhaushalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft, muss der Arbeitgeber die Übernachtung mit dem jeweiligen Sachbezugswert für eine freie Unterkunft versteuern.

Seit 01.01.2022 betragen z. B. die Sachbezugswerte für

- o eine Unterkunft (Belegung mit 1 volljährigen Beschäftigten): 8,03 EUR / Kalendertag und
- eine Unterbringung im Arbeitgeberhaushalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft 6,83 EUR / Kalendertag.

# 5 Fazit

Pandemiebedingt sind die Pauschalen für Reisekosten im Jahr 2022 unverändert. Arbeitgeber müssen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen bei Dienstreisen die neuen Sachbezugswerte anwenden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies eher die Ausnahme sein wird: Arbeitnehmer werden bei Dienstreisen, die weniger als 8 Stunden dauern, nämlich nur in seltenen Fällen eine Mahlzeit von ihrem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten erhalten. Außerdem werden sie i. d. R. im Hotel und nicht z. B. in einer vom Arbeitgeber gestellten Unterkunft übernachten.

Jetzt über HANSALOG Reisekostenabrechnung informieren.